

STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 3 | 10. Feb. 2010 | 19. Jahrgang

Neue Kurse werden angeboten

Das neue Programm der Volkshochschule ist jetzt erschienen. Die Kursanmeldung beginnt in der nächsten Woche.

Jedes Jahr nutzen über 10.000 Rostocker die Angebote, lernen Sprachen, fördern ihre Gesundheit, holen Schulabschlüsse nach und erwerben Wissen für den Beruf. Über alle Offerten informiert das neue Programmheft. Es liegt jetzt in allen Zweigstellen der Stadtbibliothek, im Foyer des Rathauses, in den Buchläden und in den Geschäftsstellen der Volkshochschule kostenlos bereit. Die Einschreibung in die Kurse beginnt am 16. Februar. Bis zum 25. Februar sind beide Volkshochschulstandorte, Zentrum (Alter Markt 19) und Lütten Klein (Kopenhagener Straße 5) jeweils dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr sowie Montag und mittwochs von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Die Mitarbeiter beraten gern ausführlich. Anmeldungen sind auch ab 16. Februar über das Internet unter www.vhs-hro.de möglich.

Rodelspaß am Wall

Rostocks Kinder eroberten die Parkanlage in der Innenstadt mit ihren Schlitten



Viel Spaß beim Rodeln am Wall hatten dieser Tage Rostocks Kinder. Auch Anne Lea, 10 Jahre, freute sich über die weiße Pracht.

Foto: Kerstin Kanaa

Baumpflege im Lindenpark

Wertvoller Wuchs in dem Gartendenkmal soll erhalten bleiben

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege hat in den vergangenen Monaten die Linden in den Alleen im Lindenpark näher untersuchen lassen, da die Kronenansätze zum Teil stark ausgefault und hohl sind. Die Begutachtung ergab, dass die Restwandstärke an vielen Bäumen nicht mehr ausreicht und somit die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Gemeinsam mit dem Gutachter wurde nach einer Lösung gesucht, um die Bäume nicht fallen zu müssen.

Eine Entlastung um rund sechs Meter in der Höhe wurde vorge-

schlagen und mit dem Amt für Kultur und Denkmalpflege abgestimmt. Der Lindenpark ist ein Gartendenkmal, in dem die Alleen den Charakter der Anlage

Arbeiten während der Frostperiode

prägen. Dies gilt vor allem für die drei Mittelachsen.

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege hat für die Hauptallee nun eine Fachfirma beauftragt, die diese aufwändige Schnittmaßnahme ausführt. Damit können diese

wertvollen Bäume noch mittelfristig erhalten werden.

Die Arbeiten werden während der Frostperiode durchgeführt, damit an der Parkwegen kein Schaden angerichtet wird und die Bäume im Frühjahr aus den schlafenden Knospen wieder austreiben können. Für kurzzeitige Sperrung der betroffenen Wege bittet das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege um Verständnis.

Steffi Soldan
Teamleiterin Stadtbäume
Amt für Stadtgrün,
Naturschutz und
Landschaftspflege

Statistisches Jahrbuch erschienen

Das neue Statistische Jahrbuch der Hansestadt Rostock informiert über Entwicklungen der Stadt. Das Jahrbuch kann für ein Entgelt von 18 Euro (zzgl. Porto) bzw. als CD für 16 Euro (zzgl. Porto) beim Hauptverwaltungsamt in der Kommunalen Statistikstelle unter Tel. 381-1190, Fax 381-1910, E-Mail: statistik@rostock.de oder im Verwaltungsgebäude St. Georg-Straße 109, Haus I, Zimmer 3.06, bezogen werden. Bestellungen per Post bitte an die Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Kommunale Statistikstelle, 18050 Rostock, richten.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Satzung und Wahlordnung für den Migrantenrat*
- Seite 4 bis 8
- *Ortsbeiratssitzungen auf einen Blick*
- Seite 17

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 24. Februar.

Abends zum Abitur

Das Abendgymnasium bietet im Rahmen des zweiten Bildungsweges die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben. Voraussetzungen für die Aufnahme sind die Vollendung des 19. Lebensjahres, die mittlere Reife, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine zweijährige geregelte Berufstätigkeit. Arbeitslosigkeit, Wehr- und Zivildienst werden angerechnet.

Um den Wiedereinstieg zu erleichtern, beginnt das Studium mit einer einjährigen Reaktivierungsphase, der sich die zweijährige gymnasiale Oberstufe anschließt.

Die allgemeine Hochschulreife gewährleistet den Zugang zu allen Hochschulen und Universitäten sowie zur gehobenen Beamtenlaufbahn.

Weitere Auskünfte erhalten Interessenten persönlich oder telefonisch unter der Nummer 44438050 zu den Sprechzeiten im Abendgymnasium dienstags von 9 bis 11.30 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr oder auch im Internet unter www.abendgymnasiumrostock.de.

Für das Schuljahr 2010/11, das am 23. August 2010 beginnt, werden die Bewerbungen jetzt unter folgender Anschrift entgegengenommen:

Abendgymnasium der Hansestadt Rostock
Goetheplatz 5/6
18055 Rostock

Öffentliche Bekanntmachung Benachrichtigung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Den nachfolgend genannten Personen soll als Grundstückseigentümer (Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes) gemäß §13(4) Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOB. M-V S. 261), die Fortführung der Nachweise des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben werden.

Name	letzte bekannte Anschrift	Dokument, Datum + Az
Guido Frings & Breit Barmwoldt-Frings	Drosselweg 1a 15831 Mahlow	Fortführungsmittelung, 04.11.2009 / 09K263
Olaf Hein	Holtenuerstr. 317 24106 Kiel	Fortführungsmittelung, 04.11.2009 / 09K183
Paul-Friedrich Voß	Schacht 5 39398 Hadmersleben	Fortführungsmittelung, 16.11.2009 / 09K324
Horst Schettler	Erich-Ziegler-Ring 56 22309 Hamburg	Fortführungsmittelung, 16.11.2009 / 09K324
Rosemarie Pannemann	Eckfleth 6 26931 Elsfleth	Fortführungsmittelung, 16.11.2009 / 09K324
Bernd Laine	Marzener Promenade 32 12679 Berlin	Fortführungsmittelung, 25.11.2009 / 09K324
Margarete Herold	Stuttgarter Str. 12 72649 Wolfschlugen	Fortführungsmittelung, 10.12.2009 / 09K193
Karin Bastian	Kurt-Schumacher-Ring 106 18146 Rostock	Fortführungsmittelung, 10.12.2009 / 09K193
Rolf Berlinecke	Otto-von-Guericke-Str. 1 38122 Braunschweig	Fortführungsmittelung, 10.12.2009 / 09K193
Dieter Siems	Parchimer Str. 2 18109 Rostock	Fortführungsmittelung, 10.12.2009 / 09K193
Rita Jansen-Richter	Jan-Paul-Weg 34 22303 Hamburg	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 30.11.2009 / 09K305
Winfried Schwartz	Zum Hasenwinkel 12 18198 Kritzmow	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 16.11.2009 / 09K233
Dr. Reiner Treise	Bodestr. 11 16341 Zepernik	Fortführungsmittelung, 12.11.2009 / 09K291
Vilis Sovers	Goldkäferweg 32 70439 Stuttgart	Fortführungsmittelung, 12.11.2009 / 09K291
Gerd Rohde	Wohlwillstr. II 19 20359 Hamburg	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 30.10.2009 / 09K256
Ralf Goedeke	Strandweg 51 18211 Börgerende	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 30.10.2009 / 09K256
Harald Plettner	Bahnhofstr. 28 i 14715 Milow	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 15.01.2010 / 09K293
Jürgen Drevenstedt	Feldstr. 135 22880 Wedel	Auszug aus der Liegenschaftskarte, 15.01.2010 / 09K293

Eine Zustellung der Dokumente ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen bzw ihrer Rechtsnachfolger nicht bekannt ist.

Die Dokumente werden hiermit gemäß §108 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können im

**Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 171**

vom 15. Februar bis zum 15. März 2010 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Rostock, 25. Januar 2010

**Andreas Adler
Amtsleiter des Kataster-,
Vermessungs- und Liegenschaftsamtes**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen von Mitteilungen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Frau Doreen Hartert	geb. 02.04.1977
Herrn Tomasz Raeder	geb. 30.08.1975
Herrn Martin Anders	geb. 28.07.1961
Herrn Matthias Krause	geb. 29.04.1980
Herrn Razundara Tjikuzu	geb. 12.12.1979
Herrn Dietmar Klein	geb. 04.11.1960
Herrn André Voland	geb. 18.10.1968
Herrn Jens Müller	geb. 08.02.1966

im Amt für Jugend und Soziales, St. Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Zimmer 1.29, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch die oben aufgeführten Personen persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Siegmeyer
Amt für Jugend und Soziales**

**Städtischer
ANZEIGER**

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock**

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der
Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage
des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint
in der Regel 14-täglich. Änderungen
werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Dagmar Dankert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736

Die Redaktion behält sich das Recht der auszu-
weisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffent-
lichungen müssen nicht mit der Meinung der Redak-
tion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte
Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag
keine Gewähr.

E-Mail:
dagmar.dankert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Internationaler Springertag in Rostock - Ein Event der Spitzenklasse

Vom 26. bis 28. Februar findet die 55. Auflage des Internationalen Springertages im Rostocker Hallenschwimmbad Neptun statt. Fast alles, was Rang und Namen in dieser Sportart hat, hat der Verein Internationaler Springertag Rostock e.V. dazu eingeladen. Aus mehr als 20 Nationen reisen die weltbesten Wasserspringer in die Hansestadt, um bei Halbzeit der Olympiade nach Gold an der Warnow zu greifen. Dies aber wird nur von den Allerbesten der Besten zu holen sein, denn die Konkurrenz ist groß. Die deutsche Nationalmannschaft kann zwar auf ihren Heimvorteil bauen, aber die Sportlerinnen und Sportler aus China, Kanada, Australien, Russland, Neuseeland, Italien, Venezuela, um nur einige zu nennen, können ihnen den Sprung aufs Treppchen verwehren.

Die Organisationscrew wird zusammen mit rund 80 ehrenamtlichen Helfern für die Springer aus aller Welt die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Akteure an drei Wettkampftagen dem Publikum ihre



Foto: Dirk Dietrich

Leistung demonstrieren können. Möglich wird das, weil zahlreiche Förderer und Sponsoren sich für dieses Meeting engagieren. Unter ihnen sind die Hansestadt Rostock, Stadtwerke Rostock AG, VNG-Verbundnetz Gas AG, die Rostocker Straßbahn AG, die Rostocker Brauerei, InterCity Hotel Rostock, Antenne

Mecklenburg-Vorpommern und viele andere mehr.

Bei diesem Wettkampf geht es in den ausgeschriebenen Disziplinen nicht nur um die Platzierung auf und neben dem Siegerpodest, sondern auch um Grand-Prix-Punkte auf der ersten von sechs Stationen in diesem Wettbewerb. Ein buntes Rahmenprogramm ergänzt die sportlichen Auseinandersetzungen im Kunst- und Turmspringen sowie im Synchronspringen. Wer schon einmal die lustigen Springer im Hallenschwimmbad Neptun erlebt hat, weiß auch um den Showwert des Springertages, ergänzt durch andere Darbietungen in Tanz und Akrobatik.

Tauchen Sie ein in die Welt der Wasserspringer und genießen Sie ein Event der Spitzenklasse.

Karten sind an der Tageskasse erhältlich. Die Tageskarte kostet 6 Euro, ermäßigt 4 Euro und die Dauerkarte 12 Euro.

Ab 8. Februar kostet die Karte im Vorverkauf im Hallenschwimmbad Neptun nur 8 Euro.

Karl-Heinz Priewe

Windenergieregion Rostock im Aufwind

Das Interreg IVA-Programm „Südliche Ostsee“ der Europäischen Union bezuschusst zwei Projektanträge der Windenergieregion Rostock. Dabei zählt sich aus, dass die Hansestadt Rostock und die Region sich bereits in den frühen 1990er Jahren zu Windenergie bekannt haben. Leistungsfähige Windkraftanlagenhersteller wie Nordex oder e.n.o. siedelten sich dank der excellenten Rahmenbedingungen in Rostock an. Hinzu kommen mittlerweile auch eine Vielzahl von spezialisierten Ingenieurbüros und Handwerksbetrieben, die zusätzliche neue Arbeitsplätze in der Windbranche geschaffen haben. Inzwischen ist Rostocks internationale Anerkennung so hoch, dass das Interreg-Programm South Baltic den Standort Rostock und die Windenergieregion Rostock mit etwa 3,5 Mio Euro fördert - Rostock ist damit zugleich als Modellregion für den südlichen Ostseeraum.

Zwei von Rostock aus zu steuernde und miteinander kooperierende Interreg IVA-Projekte werden ab Frühjahr 2010 zum Nutzen des Standortes Rostock dazu beitragen, dass sowohl neue Arbeits-

plätze in dieser Wachstumsbranche entstehen, als auch dass weit mehr Energie aus Windkraft erzeugt werden kann. Die Rostocker Stadtverwaltung ebenso wie Rostock Business stellen sich der Herausforderung, Lead Partner für EU-Netzwerkarbeit zu sein.

Rostocker Leistungsträger werden von der EU bezuschusst, damit rechtliche und wirtschaftliche Probleme hinsichtlich des Einsatzes von Windkraftanlagen überwunden und bestehende Vorbehalte abgebaut werden können.

So wird beispielsweise eine Wasserstoffinitiative Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit internationalen Projektpartnern die Chancen für die Speicherung von Energie aus Windkraft ausloten. In einem anderen Schwerpunkt des von der Hansestadt Rostock geleiteten Projekts WEBSR 2 geht es darum, dass Thema Windenergie auf ganz neue Weise greifbar zu machen. Es ist unter anderem auch eine Windparkillumination geplant, auf die sich die Rostocker im Herbst diesen Jahres freuen dürfen: „Es ist uns

gelingen, für diesen lokalen Höhepunkt einen erfahrenen Experten, den Künstler Christoph Ernst, zu gewinnen - er hat bereits in früheren Projekten Windenergie auf ganz neue Weise ‚sichtbar‘ gemacht.“ Mehr möchte die WEBSR-Projektmanagerin Dr. Kristina Koebe noch nicht verraten.

Demgegenüber hat das Offshore-Netzwerk von Rostock Business noch etwas mehr Pionierarbeit zu leisten; das off-shore Windbusiness ist erst noch richtig zu etablieren, so Geschäftsführer Christian Weiß. „Wir wollen unsere Standortqualitäten nutzen, um mit Partnern aus dem südlichen Ostseeraum diese Megaregion noch wettbewerbsfähiger machen, das Potential dazu haben wir“, so Weiß.

Zufrieden schätzt Oberbürgermeister Roland Methling ein: „Rostock ist und bleibt ein bedeutendes Zentrum für Forschung und Entwicklung im Ostseeraum. Gerne übernimmt die Hansestadt Rostock Verantwortung, wenn es darauf ankommt, regionale Stärken zu Gunsten von qualifizierter Arbeit und soliden Einkommen auszubauen.“

Amt für Ausbildungsförderung mit neuer Adresse

Das Sachgebiet Amt für Ausbildungsförderung des Amtes für Jugend und Soziales befindet sich ab sofort in Reutershagen in der Goerdelerstraße 53 (Reuterpassage, Seiteneingang Ortsamt). Die Sprechzeiten bleiben unverändert. Ansprechpartner sind:

Jörg Colditz, Zimmer 108
Tel. 381-1050
für Buchstabe S

Sigried Gänslar, Zimmer 109
Tel. 381-1028
für Buchstaben H - N

Heidlore Bulmann,
Zimmer 110, Tel. 381-1029
für Buchstaben A - F

Edeltraud Klaunig, Zimmer 111
Tel. 381-1026

Buchstaben G, O - R und T - Z

E-Mail: bafog@rostock.de
Fax: 381-2810

Winterkurse Deutsch als Fremdsprache an der Volkshochschule

Ausländische Gäste sowie Rostocker Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten, können im August zwei Sommerkurse an der Volkshochschule besuchen.

Die Kurse bauen aufeinander auf, können aber auch einzeln belegt werden. Der erste Winterkurs (Kenntnisse auf A2 Niveau) findet vom 22. Februar bis 5. März 2010 statt, der Folgekurs

(Kenntnisse auf B1/B2 Niveau) schließt sich vom 8. März bis 19. März an. Jeweils montags bis freitags von 9 bis 12.30 Uhr können Deutschkenntnisse vertieft und erweitert werden. Schwerpunkt ist die mündliche Kommunikation.

Informationen und Anmeldungen in der Volkshochschule der Hansestadt Rostock, Alter Markt 19, oder Telefon 4977024.

Uferschwalbe - eine gefährdete Vogelart

Die Uferschwalbe (Riparia riparia) ist die kleinste der heimischen Schwalbenarten. Sie bewohnt natürliche Steilküsten wie wir sie in Rostock an der Ostsee vorfinden, aber auch Wände in Sand- und Kiesgruben oder Steilufer an Flüssen.

In der „Roten Liste der Brutvögel der Hansestadt Rostock“ wird die Uferschwalbe als gefährdete Vogelart geführt. Die letzte Bestandsaufnahme der hoch spezialisierten Schwalbe liegt über zehn Jahre zurück. Zur Klärung der aktuellen Situation erfolgte 2009 im Rahmen eines Praktikums die Kartierung der Uferschwalben auf dem Territorium der Hansestadt Rostock. Dabei wurden alle bekannten, regelmäßig genutzten Niststätten (Stolteraa, Sandkliff der Rostocker Heide, Kliff der Oldendorfer Tannen) aufgesucht und bewertet. Die Untersuchung zeigte, dass sich die Ansiedelung der gesamten Population 2009 auf die Steilküste der Stolteraa

begrenzt. Zählungen erbrachten ungefähr 1.100 Brutröhren und etwa 450 Uferschwalben, die sich auf drei Hauptkolonien verteilen. Die Gesamtpopulation wurde auf etwa 300 Brutpaare geschätzt.

Das Monitoring ergab, dass ein stabiler Bestand der Uferschwalbe im Stadtgebiet von Rostock besteht, auf den wir stolz sein können. Bei entsprechender Rücksichtnahme in der Nähe der Kolonien während der sommerlichen Strandbesuche besteht keine Gefahr für erfolgreiche Ansiedlungen und Bruten. Entlang der Rostocker Heide sowie an den Oldendorfer Tannen konnten keine Brutaktivitäten ermittelt werden, da die Steilwände bedingt durch Bodenüberhänge kaum geeignete Nistplätze boten.

Weitere Informationen erhalten Interessenten beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege (Hans-Dieter Bringmann, Tel. 381-8520).

Ausländerbeirat wird Migrantenrat

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zur Änderung der Satzung des Ausländerbeirates werden zukünftig auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im MIGRANTENRAT der Hansestadt Rostock vertreten sein können.

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

In der Hansestadt Rostock wird eine Interessenvertretung (Migrantenrat) für alle in Rostock wohnenden Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler eingerichtet. Die Hansestadt Rostock ist bestrebt, die Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler an der politischen Willensbildung zu fördern, ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt zu verstärken und sie in der Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Rechte im öffentlichen Leben zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Migrantenrat vertritt gegenüber der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler der Hansestadt Rostock.

(2) Der Migrantenrat informiert und berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wichtigen Angelegenheiten.

(3) Der Migrantenrat hat insbesondere die Aufgabe:

1. sich für die Verständigung und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen;
2. Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu erarbeiten und sich dabei vor allem mit Wünschen, Hinweisen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern zu befassen;
3. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu fördern;
4. über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hansestadt Rostock für den Migrantenrat ausgewiesenen Mittel zu beraten und vorbehaltlich der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu beschließen;
5. eigene Projekte zur Erfüllung der unter Ziffer 1 und 3 genannten Aufgaben zu planen.

§ 3 Befugnisse und Pflichten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Migrantenrat rechtzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Hansestadt Rostock, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen. Dem Migrantenrat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

werden. Fehlende Stellungnahmen des Migrantenrates behindern nicht die Beschlussfassung.

(2) Der Migrantenrat ist berechtigt, sich an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mittels Anregungen, Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen, zu wenden. Diese sollen in der Arbeit berücksichtigt und darin enthaltene Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.

(3) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sachkundige Mitglieder oder vom Migrantenrat benannte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Sachverständige anhören. Der Migrantenrat kann, entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung für Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock, eine ausländische Einwohnerin bzw. einen ausländischen Einwohner oder eine Spätaussiedlerin bzw. einen Spätaussiedler des jeweiligen Ortsbeiratsbereiches benennen, die oder der in die Arbeit des Ortsbeirates einbezogen werden kann.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner finanziellen Mittel kann der Migrantenrat die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.

(5) Der Migrantenrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlen

(1) Der Migrantenrat besteht aus neun gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und aus bis zu vier weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock gewählt.

(3) Die Mitglieder mit beratender Stimme beruft der Migrantenrat durch Beschluss auf Antrag von Vereinen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren satzungsmäßiges Ziel es ist, Interessenvertretung dieser Menschen zu sein.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Der Migrantenrat tritt innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungstermin durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden. Unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Beiratsmitgliedes wählt der Migrantenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Anschließend werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Diese bilden den Vorstand.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Migrantenrat tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens neunmal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung werden mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Tagesordnung sind durch Aushang am Rathaus und in den Ortsämtern bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen des Migrantenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern und das von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen wird.

(4) Der Migrantenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.

(5) Die Mitglieder des Migrantenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben gemäß § 19 Abs. 4, § 27 Abs. 1 KV M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird und Reisekostenvergütung.

(6) Der Migrantenrat berät in deutscher Sprache. Mitglieder des Migrantenrates haben das Recht, sich auf eigene Kosten einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu bedienen.

(7) Über jede Sitzung des Migrantenrates ist eine Niederschrift nach der näheren Bestimmung der Geschäftsordnung anzufertigen, die in der darauf folgenden Sitzung bestätigt wird.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Migrantenrates obliegt dem Vorstand. Hierfür werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Räumlichkeiten mit Personal- und Sachausstattung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(2) Der Vorstand ist den Mitgliedern des Migrantenrates rechenschaftspflichtig.

(3) Der Migrantenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Beschluss durch den Migrantenrat in Kraft, ist jedem Mitglied auszuhändigen und wird darüber hinaus im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Haushaltsmittel

Die Hansestadt Rostock stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dem Migrantenrat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Wahl des Migrantenrates gemäß dieser Satzung erfolgt im Juni 2010.

(2) Bis dahin arbeitet der jetzige Ausländerbeirat auf der Grundlage der vorhergehenden Satzung des Ausländerbeirates der Hansestadt Rostock vom 16. November 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 24. November 1999.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Hansestadt Rostock vom 16. November 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 24. November 1999, außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 27. Januar 2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen

Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2010 folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.

(2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.

(4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

(1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die Wahl wird an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz - KWG M-V).

(3) Die Wahl dauert von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT**§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres

Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
2. deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen, und
3. Eingebürgerte, sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
2. wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat,
3. wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
5. wer als Drittstaatler Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,
6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede

nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr in der Hansestadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl,
2. der Wahlausschuss und
3. der Wahlvorstand.

(2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen

1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 9 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zumachen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlvorstand

(1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS**§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Rostock.

(2) Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei

soll die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten.

(3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) In der Hansestadt Rostock wird für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.

(3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

(4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält

1. den Familien- und Vornamen,
2. die Anschrift,
3. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks,
5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals,
6. den Wahltag und die Wahlzeit,
7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE**§ 16 Wahlvorschläge**

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.

(3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).

(8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.

(9) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind,
2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnete Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.

(2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zumachen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL**§ 21 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.

(3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlurne und Wahlkabinen,
4. das Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wahlordnung
5. die Wahlordnung für den Migranterrat der Hansestadt Rostock,
6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 23 Stimmabgabe

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

(2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.

(3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

(4) Danach geht die oder der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.

(5) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGNISSES**§ 24 Stimmauszählung**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen fest.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

(2) Dabei wird die

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG**§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migranterrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

(1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlags, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.

(4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass

- die Wahl als angenommen gilt, wenn in der gestellten Frist keine Erklärung eingeht,
- eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

Fortsetzung von Seite 7

§ 30 Nachrückten

(1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantensrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantensrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht

Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“.

(2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantensrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

(1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Hansestadt Rostock.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Einen Aufwandsersatz in Höhe von 16 EURO

erhalten

1. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung,
2. die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Hansestadt Rostock vom 16. Dezember 2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen

Am 27. Januar 2010 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen, die am 1. März 2010 in Kraft treten wird. Diese Satzung betrifft vornehmlich vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnü-

gungssteuer (Spielvergnügungssteuer) bleibt von dieser Änderung unberührt.

Mit der Anpassung des Steuersatzes trägt die Änderungssatzung den Entwicklungstendenzen der letzten Jahre bei der Durchführung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen Rechnung.

Die wesentliche Änderungen

besteht in der Anpassung des Steuersatzes in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 a der Satzung für die Erhebung als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes in Höhe von 1,50 EUR je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

Alle anderen in § 6 der Satzung aufgeführten Steuersätze bleiben unverändert. Die steuerpflich-

tigen Veranstalter erhalten rechtzeitig für den Abrechnungszeitraum ab März 2010 die geänderten Steuererklärungsdrucke zugesandt.

Gern beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kämmerei- und Finanzverwaltungsamtes Fragen zur Erhebung der Vergnügungssteuer. Zu erreichen ist das Amt in der St. Georg-

Straße 109, Tel. 381-2045.

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Corina Kamke
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 27. Januar 2010 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15. August 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 22. August 2001, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. in der Form der Kartensteuer 20 v. Hundert des geforderten Entgelts

2. als Pauschsteuer

a) nach der Größe des benutzten Raumes 1,50 EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Veranstaltung. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß § 5 Absatz 2, Buchstabe a) anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen;

b) nach der Roheinnahme 20 v. Hundert der Einnahmen aus der Veranstaltung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 27. Januar 2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Nationale Ausschreibungen nach VOL Öffentliche Ausschreibungen (VOL/A § 17)

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe-Nr.: 02/10/10

Leistung: Strandreinigung im Strandbereich Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: keine Lose

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 13. Mai bis 13. September 2010 optional 2011

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, 18050 Rostock schriftliche Anforderung der Unterlagen mit Kopie Einzahlungsbeleg bis spätestens 26. Februar 2010 Tag der Versendung: 1. März 2010 (keine persönliche Abholung)

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, Zimmer 0.08, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel. 381-2339, Fax 381-3501, E-Mail: wilfried.herrmann@rostock.de

h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20): 5,00 EUR
Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten, Deutsche Kreditbank AG Rostock, Kto.Nr.: 100 321, BLZ: 120 300 00, Verwendung: P 7409691071, A 20042 02/10/10

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 14. März 2010

k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): keine

l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: -

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Konzeption der Strandreinigung (zuschlagrelevant) Nachweis Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen: siehe Leistungsbeschreibung

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 1. Mai 2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt:

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe-Nr.: 03/10/10

Leistung: Wach- und Sicherheitsdienst im Strandbereich Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: keine Lose

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 13. Mai bis 13. September 2010 optional 2012

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, 18050 Rostock schriftliche Anforderung der Unterlagen mit Kopie Einzahlungsbeleg bis spätestens 26. Februar 2010 Tag der Versendung: 1. März 2010 (keine persönliche Abholung)

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, Zimmer 0.08, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel. 381-2339, Fax 381-3501, E-Mail: wilfried.herrmann@rostock.de

h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20): 5,00 EUR

Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten, Deutsche Kreditbank AG Rostock, Kto.Nr.: 100 321, BLZ: 120 300 00, Verwendung: P 7409691071, A 20043 03/10/10

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 14. März 2010

k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): keine

l) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: -

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Konzeption Wach- und Sicherheitsdienst (zuschlagrelevant) Nachweis Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen: siehe Leistungsbeschreibung

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 1. Mai 2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt:

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe-Nr.: 04/10/10

Leistung: Wasserrettungsdienst in der Hansestadt Rostock im Strandbereich Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: keine Lose

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 15. Mai bis 15. September 2010 optional 2011

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, 18050 Rostock schriftliche Anforderung der Unterlagen mit Kopie Einzahlungsbeleg bis spätestens 26. Februar 2010 Tag der Versendung: 1. März 2010 (keine persönliche Abholung)

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, Zimmer 0.08, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel. 381-2339, Fax 381-3501, E-Mail: wilfried.herrmann@rostock.de

h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die

Zahlungsweise (§ 20): 5,00 EUR

Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten, Deutsche Kreditbank AG Rostock, Kto.Nr.: 100 321, BLZ: 120 300 00, Verwendung: P 7409691071, A 20044 04/10/10

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 14. März 2010

k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): keine

l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: -

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Konzeption der Wasserrettungsdienst (zuschlagrelevant) Nachweis Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen: siehe Leistungsbeschreibung

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 1. Mai 2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt: -

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock

b) Art der Vergabe (§ 3): Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Vergabe-Nr.: 05/10/10

Leistung: Parkplatzbewirtschaftung TZR&W

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: keine Lose

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 1. Mai bis 21. Dezember 2010 optional 2014

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, 18050 Rostock schriftliche Anforderung der Unterlagen mit Kopie Einzahlungsbeleg bis spätestens 26. Februar 2010 Tag der Versendung: 1. März 2010 (keine persönliche Abholung)

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, Zimmer 0.08, St. Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel. 381-2339, Fax 381-3501, E-Mail: wilfried.herrmann@rostock.de

h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20): 5,00 EUR

Zusendung des Einzahlungsbeleges, zuzüglich 1,45 EUR für Versandkosten, Deutsche Kreditbank AG Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 120 300 00, Verwendung: P 7409691071, A 20045 05/10/10

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18): 14. März 2010

k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14): keine

l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: -

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Bewirtschaftungskonzeption (zuschlagrelevant) Nachweis Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen: siehe Leistungsbeschreibung

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19): 1. Mai 2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt: -

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen von Mitteilungen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass Mitteilungen für

Herrn Jörg Schwartz,
geb. am 26.05.1981

Herrn Tien Dung Le,
geb. 12.07.1965

Herrn Oleg Kormilitsyn,
geb. 17.11.1971

Herrn Quang Hieu Tran,
geb. 18.07.1962

Herrn Andre Schulz,
geb. 27.06.1966

im Amt für Jugend und Soziales, H.-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 300, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann **nur durch die Obengenannten persönlich** oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Voll-

macht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Hauschild
Amt für Jugend und Soziales

Sitzung des Migrant Rates am 17. Februar

Die nächste Sitzung des Migrant Rates findet am 17. Februar, 18.30 Uhr im Seminarraum des Interkulturellen Zentrums, Waldemarstr. 33, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Plan der Wahl des Migrant Rates im Juni
4. Logo des Migrant Rates der Hansestadt Rostock
6. Termine und Verschiedenes

Immobilienaus-schreibung zur Abgabe eines Angebotes

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Angebot das nachstehende unbebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage:

Rostock, Alt-Reutershagen, Hawermannweg, gelegen zwischen Hawermannweg 2 und Straßenbahnlinie, am Ende der Sackgasse

Katasterangaben:

Flurbezirk IV, Flur 1, Flurstück 50/3
Grundstücksgröße: 661 m², vermessen

Zulässigkeit von Vorhaben:

Art und Maß der baulichen Nutzung regeln sich gemäß § 34 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO. Das Maß der baulichen Nutzung muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung (reines Wohngebiet) einfügen. Bei der Errichtung eines Wohngebäudes sind zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109, Tabelle 8 zum Schutz vor Verkehrslärm durch die Hamburger Straße und die Straßenbahn erforderlich.

Erschließung:

Das Grundstück ist öffentlich-rechtlich erschlossen. Für das Niederschlagswasser gibt es keine Einleitmöglichkeit ins öffentliche Abwassernetz. Angebotsbedingungen zum Preis ist ein Mindestangebot in Höhe von 78,00 EUR/ m².

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der

Hansestadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1, 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot Reg.-Nr.: 2243.0123.003**“ abzugeben.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit Aussagen zu Dauer der Geschäftsverbindung, allgemeine Beurteilung sowie Kreditbeurteilung einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwider-ruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten trägt der Bieter.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Für den Inhalt oder Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen.

Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Rostock, Tel. 381-6431.

Weitere Angaben finden Sie im Internet unter www.rostock.de/ ausschreibungen.

Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

- Berichtigung -

Im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 30. Dezember 2009 wurde die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung) einschließlich Anlage vom 19.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Punkte 1.5 und 1.6 der Anlage der o.g. Kostenerstat-tungssatzung werden wie folgt berichtigt:

„1.5 Anpflanzung von Einzel-bäumen, Neuanlage/Ergänzung von Alleen/Baumreihen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstrag-schicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Pflanzgruben der Bäume: Größe: das 1,5 fache des Ballendurchmessers, Tiefe: die doppelte Ballenhöhe, Lockerung des Grubengrun-des vor der Pflanzung
- im Bedarfsfall vorbereitende Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials
- Pflanzqualitäten und -größen: Hochstamm Stammumfang: mindestens 16/18 cm (Sied-lungsbereich 18/20 cm), bei Obstbäumen 10/12 cm
- Baumscheibe: mindestens 12 qm unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasser-

durchlässigem Belag)

- unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 qm Grund-fläche und 0,8 m Tiefe
- Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baum-scheibe bzw. des Baumstrei-fens vor Verdichtung

Entwicklungspflege

- bei Bedarf Baumscheibe mulchen
- Erziehungsschnitte alle 3 - 5 Jahre bei Bäumen an Straßen, Wegen und auf öffentlichen Plätzen bis zum 10. Jahr
- Wässern nach Bedarf bis zu 8 mal jährlich mit mindestens 50 - 60 Liter pro Wassergang je Baum im 1. - 10. Jahr
- Düngen nach Bedarf 1. - 10. Jahr
- Verankerungen (Anbindung) ggf. nachbessern und regel-mäßig kontrollieren
- Verankerungen (z.B. Baum-pfähle) in der Regel nach dem 3. Standjahr entfernen

1.6. Anlage von Obstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entspre-chend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- im Bedarfsfall vorbereitende

Entsiegelungsmaßnahmen einschließlich Abfuhr und fachgerechter Entsorgung des bei Rückbau anfallenden Materials

- Anpflanzung von Obstbaum-hochstämmen und Befesti-gung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm
- Einsaat einer standortgerech-ten Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzzeirich-tungen (Einzäunung, 1,8 m hoch)
- Verankerung der Bäume

Entwicklungspflege

- Aushagerungsmahd auf nähr-stoffreichen/stark gedüngten Standorten im 1. - 5. Jahr bis 4 mal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mäh-gutes (ggf. unter Beachtung von Bodenbrütern.)
- extensive Mahd 1 mal jährlich nach dem 30. Juni mit Abfuhr des Mähgutes vom 6. bis zum 25. Jahr (ohne Aushagerungs-mahd vom 1. bis zum 25. Jahr nach Fertigstellung)
- Pflegeschnitt der Obstbäume 2 mal im Abstand von 10 Jahren
- Wässern nach Bedarf bis zu 8 mal jährlich 1. - 10. Jahr
- Verankerungen (Anbindung) ggf. nachbessern und regel-mäßig kontrollieren
- Verankerungen (z.B. Baum-pfähle) frühestens nach dem 3. Standjahr entfernen“

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, 18050 Rostock

2. Verfahrensart: Offenes Verfahren

EU-Veröffentlichung: ABl./S 24 am 04/02/2010
 unter: D-Rostock: Lehrbücher 2010/S 24-034329
 Vergabe-Nr.: 01/10/10
 CPV-Referenznummer: 22111000

3. Ausführungsort:

Schulen in der Hansestadt Rostock (Deutschland)

4. Auftragsgegenstand:

Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011

Die Lieferung hat, entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, wie Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2009/2010 (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, zu erfolgen.

5. Für nachfolgende Schultypen können die Angebote als Einzellose sowie für die Gesamtheit der angeforderten Lieferung/Leistung eingereicht werden.

Los/ Lose	Bezeichnung der Einrichtung
1	Grundschulen
2	Regionale Schulen
3	Berufliche Schulen I
4	Berufliche Schulen II
5	Förderschulen / Berufliche Schulen III
6	Gymnasien
7	Gesamtschulen

6. Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

7. Die Lieferung der Schulbücher hat ab Zuschlagsfristende an diverse Schulen vorgeannter Schultypen frei Haus nach Abstimmung zu erfolgen.

8. Anforderung der Unterlagen:

8. a) postalische Anforderung bei:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, 18055 Rostock, Tel. 381-2340, Fax 381-9103
 Unkostenbetrag: 5.00 EUR pro Los
 Übergabe der Kopie des Einzahlungsbeleges
 Einzahlung bei: Deutsche Bank Konto: 116 80 38
 BLZ: 130 70 000, Zahlungsgrund: P740969 1071A 20041
 01/10/10

8. b) Ende der Angebotsfrist: 31.03.2010

9. Die Angebote sind zu richten an:

Hansestadt Rostock, Hauptverwaltungsamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St. Georg-Straße 109, 18055 Rostock

10. a) Bieter sowie bevollmächtigte Vertreter von Bietergemeinschaften sind bei Angebotsöffnung nicht zugelassen.

10. b) Ende der Zuschlagsfrist: 30. Juni 2010

11. Bei Zuschlagserteilung gelten u.a. die „Leistungsbeschreibung“, die „Besonderen Vertragsbedingungen“, die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“.

12. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie haben mit Angebotsabgabe zu übergeben:

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

13. Der Bieter hat als Beweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit Angebotsabgabe nachfolgende Kriterien zu erfüllen und nachzuweisen:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- aktueller Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zutreffenden Finanzamtes,
- aktueller Nachweis der Krankenkasse/-n zur Zahlung des Beitrages der Arbeitnehmer,
- aktueller Handelsregisterauszug, aus dem sich u.a. Veränderungen ergeben, die in den letzten zwei Jahren hinsichtlich der Eigentümer und Geschäftsführer der Firma stattgefunden haben,
- Angaben darüber, ob eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation oder sonst wie geartete gesellschaftliche Verbindung/Verknüpfung zu anderen Firmen vorliegt (Benennung der Geschäftsführer und Gesellschafter),
- aktueller Nachweis darüber, dass gegen den Bieter und dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder gegen ihn beantragt wurde,
- aktueller Nachweis der Eintragung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft,
- eine Erklärung darüber, dass sich der Bieter gewerbsmäßig mit der Ausführung der geforderten Leistung beschäftigt,
- aktuelle Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre,
- Beschreibung der technischen Ausrüstung (vorhandene eigene PKW als Lieferfahrzeuge, gemietete PKW, Nutzung eines gemeinschaftlichen oder eigenen Zentrallagers,
- Angaben über die Größe des Betriebes, insbesondere die Zahl der ständigen Mitarbeiter, der zur Aushilfe eingestellten Mitarbeiter,
- Referenzliste bezüglich der Durchführung von Schulbuchaufträgen oder vergleichbaren Großaufträgen für drei Jahre unter Nennung des jeweiligen Ansprechpartners (Telefonnummer und Auftragsvolumen).

Die Zuschlagserteilung ist abhängig von der Erfüllung und Einreichung aller in der Veröffentlichung und den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erklärungen.

Durch den Auftraggeber ist beabsichtigt, nach Prüfung und Wertung der Angebote bei Angebotsgleichheit (Buchpreisbindungsgesetz) unter Beachtung des Gebotes der Transparenz und Gleichbehandlung, die Zuschlagserteilung per Losverfahren durch eine unabhängige Kommission herbeizuführen.

Aus Gründen der Mittelstandsförderung wird der Bieter der bereits einen Teilauftrag (Los) durch Losentscheid erhalten hat, nicht mehr am weiteren Losverfahren beteiligt.

14 Nachprüfstelle:

Vergabekammer bei dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 381-6010, -6011, Fax 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 052K/88/10

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

Universitätsplatz 6, 18055 Rostock

5. Ausführungszeit:

Los 3: März - Juni 2010
 Los 6: April - August 2010
 Los 8: April - August 2010
 Los 19: April - Juni 2010

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung

und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung Barocksaal

Los 3: Dacharbeiten / Klempner

- ca. 628 m² Konterlattung, Dachlattung und Dacheindeckung Biber - 8 St. Dachfenster
- ca. 60 m² Flachdachabdichtung
- 60 m Klempnerarbeiten an Kupferrinnen
- 60 m Einhangblechen, Schneefanggitter
- 120 m Kupferabdeckungen Fenster und Gesimse
- Blitzschutz komplett neu verlegen

Los 6: Rohbau

- Mauerwerksarbeiten 17,5 cm ca. 100 m², 11,5 ca. 60 m², Sturz- und Leibungsänderungen
- Betonschwellen verlegen
- 180 m² Estrich mit Dämmung
- 140 m² Gewölbe neu verfugen
- 25 m² Brandwand 36 cm
- Betonsanierung Balkon, Fassadenrisse und Durchfeuchtungen sanieren
- ca. 50 m² Abbrucharbeiten Mauerwerk
- 16 St. Sandsteinblockstufen Breite ca. 2,0 m, Sandsteinverkleidung
- Treppenanlage, Betonarbeiten als Treppenaufleger
- Werbeträger als Fassadenelement, Behindertengerechte Hubbühne Sandsteinverkleidet
- 3 St. Metallhandläufe auf Außenstufen, halbrundes Treppenpodest aus Riffelblech

Los 8: Außenfenster / Türen

- 14 St. Fenster B/H 2,2x4,5 m aufarbeiten
- 3 St. Fenster B/H 1,4x2,9 m aufarbeiten
- 14 St. Umbau Einfachfenster zu Kastenfenster B/H 2,2x4,5 m
- 3 St. Nachbau Fenster B/H 0,85x0,85
- Nachbau als F30 Fenster festverglast 2,2x4,5 m
- Nachbau als F30 Fenster festverglast 1,4x2,9 m
- Nachbau als F30 Fenster festverglast 1,1x1,45 m

Los 19: Zimmerarbeiten

- Austausch geschädigter Balken, Sparren und Pfetten nach Befund
- Einbau von Wechsellüftern für Dacheinstiege und Leitungsführung Lüftung
- Abfangen von bestehenden Flachdach für Brandwandausbildung
- ca. 330 m² Dämmung des Dachraums über der Saaldecke
- ca. 48 m² Flachdach in Walmbereichen erneuern

7. Die Verdingungsunterlagen sind vom 12. bis 17. Februar 2010 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/763, in Empfang zu nehmen.

Unkosten: Los 3: 7,- EUR, Los 6: 8,- EUR, Los 8: 9,- EUR, Los 19: 6,- EUR

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung in der Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63. (bei schriftlicher Anforderung zuzügl. je 1,45 EUR Versandkosten für die Lose 3 und 19 und je 2,20 EUR für die Lose 6 und 8. Die Quittung über die Einzahlung ist bei schriftlicher Anforderung beizufügen. Einzahlungen sind bei schriftlicher Anforderung auf das Konto: Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 120 30 000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB, zu leisten. Zahlungsgrund: 6010052K8810A

8. Submission:

2. März 2010,
 Los 3: 9.30 Uhr, Los 6: 10.00 Uhr, Los 8: 10.30 Uhr,
 Los 19: 11.00 Uhr
 im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende:

Los 3, 6, 8: 30. April 2010
 Los 19: 2. April 2010

10. Zur Submission sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Sicherheitsleistung: Bürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 8.3 (1) entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 31 ist das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Vergabepflichtstelle, Referat II 340, Arsenal am Pfaffenteich, Karl-Marx-Str. 1, 19048 Schwerin.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 27. Januar 2010 eine geänderte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock beschlossen.

In § 3 wurde ein neuer Absatz 2 aufgenommen, mit dem jetzt ausdrücklich geregelt wird, dass als Voraussetzung für eine Zweitwohnungssteuerpflicht in der Hansestadt Rostock eine rechtliche Verfügungsbefugnis über die Hauptwohnung vorhanden sein muss.

Die Befreiungsvorschriften wurden erweitert für

- aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften und
- Zweitwohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren erfolgte in § 5 Abs. 3 eine konkrete Regelung der Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer für Wochenendhäuser und ähnliche Baulichkeiten.

Corina Kamke
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 413), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 27. Januar 2010 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Hansestadt Rostock unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung nach Abs. 2, die gemäß § 16 des Melderegistergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Melderegister als Nebenwohnung erfasst ist oder zu erfassen wäre und die jemand zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder innehat.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Melderegistergesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(5) Als Zweitwohnung gelten nicht:

1. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person, oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene

Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;

2. an Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt;
3. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Wohnungen gelten auch dann nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Ziffer 3 genannten Wohnung befindet.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Hansestadt Rostock eine Wohnung im Sinne des § 2 innehat. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder sonstige dauernutzungsberechtigte Person besteht.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen und/oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 Steuerbemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.

(2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Nettokaltmiete gilt jene Miethöhe, die im jeweils gültigen Mietspiegel der Hansestadt Rostock als Mittelwert ausgewiesen ist. Lässt sich aus dem gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete für die Zweitwohnung entnehmen, ist die Steuer nach der ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen am Markt herausgebildet hat.

(3) Bei Wochenendhäusern, Bungalows und ähnlichen Baulichkeiten, die dem Wohnzweck dienen, gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Kann keine ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden, gilt als Bemessungsgrundlage anstelle des Mittelwertes der Mietspiegeltabelle der jeweils niedrigste Einzelwert der Tabelle „Basiswerte“ des Mietspiegels. Bei Fehlen einer Sammelheizung (siehe Mietspiegel der Hansestadt Rostock) sind von der Bemessungsgrundlage 20 Prozent in Abzug zu bringen.

(4) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), zu ermitteln.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Hansestadt Rostock auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären.

(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Hansestadt Rostock jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat deren Inhaberin und/oder Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

(3) Die Angaben der oder des Erklärungs-pflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erfordert. Die Möglichkeit der Änderung des Steuerbescheides nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die Änderung von Steuerbescheiden bleibt unberührt.

(2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

(3) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 1. Juli des Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Hansestadt Rostock pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des

KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Erklärungs-pflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock vom 19. Dezember 2000 (bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 28. Dezember 2000, erneut bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 13. Juni 2007 mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung in seiner Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde mit Genehmigungsschreiben vom 18. Dezember 2000, Az.: II 330-179.17.05.03, genehmigt hat),
- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock vom 18. Dezember 2001 (bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 28. Dezember 2001, erneut bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 13. Juni 2007 mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung in seiner Funktion als

Rechtsaufsichtsbehörde mit Genehmigungsschreiben vom 13. Dezember 2001, Az.: II 330-179.17.05.03, genehmigt hat), sowie
- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock vom 13. Februar 2006 (bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 22. Februar 2006, erneut bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 am 13. Juni 2007).

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 27. Januar 2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. Januar 2010

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2009/BV/0649 Seite 1 der Steuererklärung. Includes sections for 'Personenkonto', 'Sachbearbeitende Stelle', 'Angaben zur Person', 'Angaben zur Nebenwohnung', and 'Angaben zur Steuerpflicht'.

Seite 2 der Steuererklärung. Includes sections for 'Bekanntgabenschrift', 'Bankverbindung', and 'Anrede'.

Seite 3 der Steuererklärung. Includes sections for 'Angaben zum Rechts-/Nutzungsverhältnis der Nebenwohnung', 'Ausstattung der Nebenwohnung', and 'Beschaffenheit der Nebenwohnung'.

Anlage - Fortsetzung von Seite 13

Seite 4 der Steuererklärung

Ergänzung
(Nebenwohnung aus beruflichen Gründen einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person)

58 **Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers**
(bitte Nachweis erbringen)

59 **Einsatzort**

60 **Familienstand**
(zutreffendes bitte unterstreichen)
verheiratet / eingetrag. Lebenspartnerschaft /
geschieden / getrennt lebend seit

61 **Anschrift der Hauptwohnung**
(Familienwohnung)

62 **Datum der Eheschließung**
*freiwillige Angabe

63 **Standesamt**
*freiwillige Angabe

zu Zeile:

zu Zeile:

zu Zeile:

* Dem Erklärungspflichtigen entstehen durch die Nichtbeantwortung keine Nachteile.

Ideen für den Groten Pohl

Ausstellung im Haus des Bauwesens am Holbeinplatz vom 18. Februar bis 19. März

Das Gelände zwischen dem Südring und der Erich-Schlesinger-Straße wird in unterschiedlicher Weise genutzt. Neben den Kleingärten prägen an der Schlesinger Straße vor allem die Feuerwehr und die Tankstelle das Gebiet.

Die Hansestadt Rostock wird diese Fläche entsprechend ihrer zentralen Lage weiter entwickeln. Um neue Ideen und vielleicht ungewohnte Sichtweisen auf das Gebiet zu erhalten, hat das Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung vier Architektur- bzw. Planungsbüros beauftragt, einen städtebaulichen Entwurf für das gesamte Quartier zu entwickeln. Die dabei entstandenen vielfältigen Ideen wurden nach ihrer Fertigstellung durch die beauftragten Planer den Ämtern der Verwaltung präsentiert.

In der weiteren Bearbeitung ist unter Berücksichtigung von fachspezifischen Rahmenbedingungen (Grün, Verkehr, Lärm, etc.), aber auch funktionalen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die sich aus der Nutzung ergeben, ein Bebauungsplanentwurf entstanden.

Die Arbeiten von vier Teams werden nun parallel zur Auslegung des Bebauungsplans in

einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dadurch kann der oben beschriebene Arbeitsprozess unmittelbar nachverfolgt werden. Parallel dazu wird im Haus des Bauwesens in der 6. Etage vom 18. Februar bis zum 19. März die Auslegung des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Ausstellung kann zu den folgenden Zeiten im Haus des Bauwesens, Holbeinplatz 14, im Eingangsfoyer besichtigt werden.

Montag, Mittwoch,
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 bis 13.00 Uhr

Ansprechpartner:
Thorsten Hortig, Tel. 381-6160,
thorsten.hortig@rostock.de

Ralph Müller
komm. Leiter des Amtes für
Stadtplanung und
Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.SO.162 für das Sondergebiet „Groter Pohl“

Für das Gebiet in der Südstadt, begrenzt

im Nordwesten:
durch die Bahnanlagen der Strecke Rostock-Wismar

im Nordosten:
durch Parzellengrenzen innerhalb der Kleingartenanlage „Groter Pohl“ sowie durch die Kleingartenanlage „Pütterweg“

im Südosten:
durch den „Südring“

im Südwesten:
durch die Erich-Schlesinger-Straße.

(siehe Übersichtsplan)

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 27. Januar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen

vom 18. Februar
bis zum 19. März 2010

im Haus des Bauwesens, Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 bis 13.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft
- o Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, 2009
- o Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, 2009
- o Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, 2009
- Grünordnungsplan, Bendfeldt, Hermann, Franke, 2009
- Schallimmissionsprognose GP 777/09, Kohlen & Wendland, 2009

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können

bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

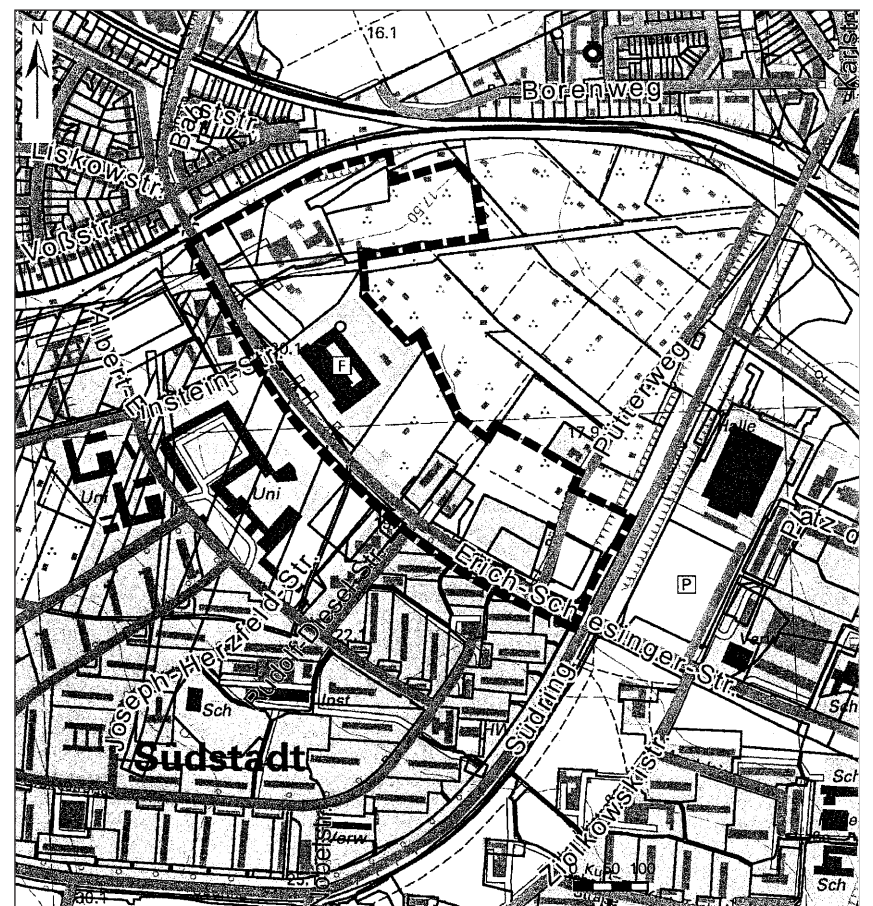
Hinweise:

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans sind die Ergebnisse der städtebaulichen Untersuchung und Ideenfindung für das Gebiet „Südwestliche Bahnhofsvorstadt“ im Eingangsfoyer des Haus des Bauwesens ausgestellt.

Für das genannte Gebiet liegen der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt 7, Charles-Darwin-Ring 6, während des oben genannten Zeitraumes zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Ralph Müller
komm. Leiter des Amtes für
Stadtplanung und
Stadtentwicklung

Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.SO.162 für das Sondergebiet „Groter Pohl“



Immobilienausschreibung

Lütten Klein, Kopenhagener Straße

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Angebot das nachstehende, bebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage: Rostock-Lütten Klein, Kopenhagener Str. 50

Katasterangaben:

Gemarkung Lütten Klein, Flur 3, Teilfläche aus Flurstück 99/34, Gesamtfläche ca. 6.935 m² groß,

Grundstücks- und Gebäudeangaben:

Das Grundstück liegt im südlichen Randbereich des Stadtteils Lütten Klein (Wohngebiet mit mehrgeschossiger Plattenbauweise) in unmittelbarer Nähe zweier Schulstandorte sowie des Wohngebietsparkes Lütten Klein.

In der Nähe des zur Verwertung stehenden Grundstücks befinden sich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, wie Straßenbahnhaltestelle an der St. Petersburger Straße und Bushaltestelle an der Ostseeallee.

Das Grundstück ist voll erschlossen und mit einer zweigeschossigen Kindertagesstätte (Typenbau in Stahlbeton-Großtafelbauweise, Baujahr um 1969) bebaut. Die bebaute Fläche ist ca. 1.352 m² groß. Die Bruttogeschossfläche der Bebauung beläuft sich auf ca. 2.580 m² und der umbaute Raum umfaßt ca. 8.213 m³.

Die Kindertagesstätte wurde im Jahr 1991 zur Grundschule umgenutzt. Diese Nutzung wurde im November 2008 mangels Bedarf aufgegeben. Das Gebäude ist seitdem leerstehend und weist bereits Vandalismusschäden auf.

künftige Nutzung:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Innenbereich) in Verbindung mit § 4 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet).

Zulässig sind danach:

- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, ausgenommen Alten- und Pflegeheime als auch Kindertagesstätten

sowie ausnahmsweise:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Maß der baulichen Nutzung:

Ausgehend von dem 2-geschossigen Bestand kann das Gebäude nachgenutzt und mit einer max. 2-geschossigen Erweiterung (gestaffelt) ergänzt werden.

Bei Abriss des Bestandes ist das Grundstück mit einem 2- bis max. 4-geschossigen Baukörper (Vollgeschosse, gestaffelt) in offener Bauweise mit einer GRZ von ca. 0,3 (ohne Anrechnung von Stellplätzen) bebaubar. Eine Neubebauung ist aufgrund des Baumschutzes nur auf der noch bebauten Fläche im nördlichen Grundstücksteil möglich. Um den vorhandenen Baumbestand im südlichen Grundstücksteil dauerhaft zu schützen, ist dieser Bereich unverriegelt zu belassen. Die vorhandene Zaunanlage als Abgrenzung zum Spielplatz ist zu erhalten. Die Schaffung einer Wegebeziehung im Süden des Grundstücks über den Spielplatz wird ausgeschlossen.

Interessenten werden gebeten, schriftlich Gebote **bis spätestens zum 24. März 2010**, es gilt das Datum des Poststempels, an die

Hansestadt Rostock

**-Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt-
Postfach 18050 Rostock**

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen!**“
Reg.-Nr.: HRO/GVK/05/2010, Kopenhagener Str. 50“ zu richten.

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) bis zu

dem o.g. Termin abgegeben werden. Den rechtzeitigen Zugang hat die/der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen. Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
- Allgemeine Beurteilung
- Kreditbeurteilung einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von 5 Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 381-6426. Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.151 „Wohnmobilplatz Warnemünde“

Für das Gebiet auf der ehemaligen Altablagerung im Warnemünder Weidenweg südlich der Sportplätze an der Parkstraße, begrenzt

im Norden

durch den Sportplatz an der Parkstraße,

im Osten

durch die Wohn- und Kleingartengrundstücke östlich des Weidenwegs und den Böschungsfuß der sanierten Altablagerung,

im Süden

durch den Böschungsfuß der sanierten Altablagerung,

im Westen

durch den Böschungsfuß der sanierten Altablagerung und die Diedrichshäger Moorwiesen.

(siehe Übersichtsplan)

soll der Bebauungsplan für das Sondergebiet Nr. 01.SO.151 „Wohnmobilplatz Warnemünde“ aufgestellt werden.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 27. Januar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen

**vom 18. Februar
bis zum 19. März**

im Haus des Bauwesens, Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag
8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft o Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, 2006
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2006
- Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, 2006
- Schallimmissionsprognose GP 709/07, Kohlen & Wendland, 2008
- Schallimmissionsprognose GP 709/07 (Anlage 1), Kohlen & Wendland, 2008
- Grünordnungsplan, Thomas Henschel, 2010

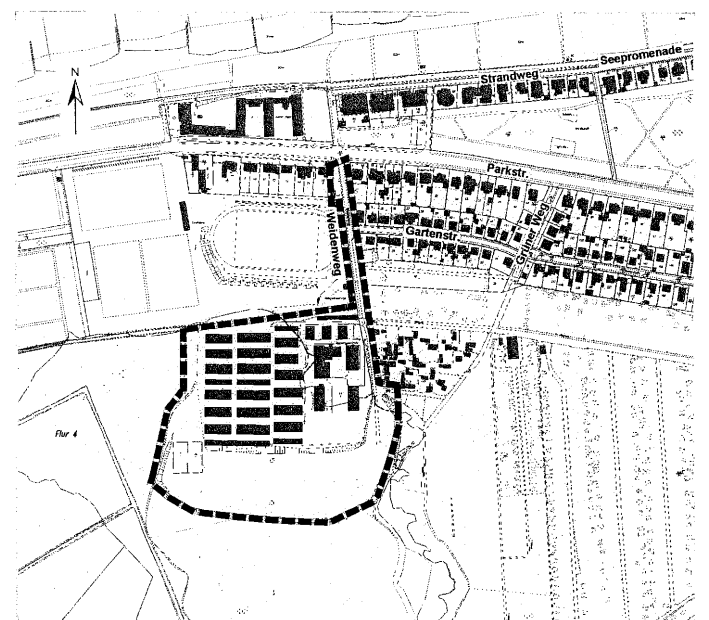
Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht

werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Für das genannte Gebiet liegen der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt 1, Alexandrinenstraße 119 a, während des oben genannten Zeitraumes zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Ralph Müller
Komm. Leiter des Amtes für
Stadtplanung und
Stadtentwicklung



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.151 „Wohnmobilplatz Warnemünde“

Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Hansestadt Rostock 2010 (Stand 1. Februar 2010)

Mit Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden auf Grundlage des § 16 KiföG M- V und der Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertageseinrichtung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)

vom 16.02.2005 zuletzt geändert am 22.11.2006 für das Jahr 2009/2010 Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen. Im Ergebnis dieser Verhandlungen und aus der Verteilung der Landesmittel

2010 ergeben sich im Überblick folgende Beteiligungen der Eltern an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Horten in der Hansestadt Rostock für das Jahr 2010.

- Angaben in EUR -

Träger	Kindertageseinrichtung / Hort	Höhe der Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz		
		Krippenplatz	Kindergartenplatz	Hortplatz
Volkssolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e. V.	Parkstraße 1 (Warnemünde)	241,92	129,22	77,49
	Gerüstbauerring 40	245,06	128,96	76,65
	Usedomer Straße 50	234,68	125,13	75,52
	Goerdelerstraße 20	243,30	130,02	78,51
	Thierfelderstraße 16	240,39	130,32	
	Waldemarstraße 31	238,74	126,39	75,16
	Beginenberg 10	237,56	125,96	
	J.-C.-Wilken-Straße 1	243,71	135,31	86,11
	P.-Picasso-Straße 37	240,42	124,57	71,74
Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe des ASB mbH	Schweriner Straße 18	258,54	139,39	
	Hafenbahnweg 18	235,38	120,20	
DRK Kreisverband Rostock e. V.	Parkstraße 12 (Warnemünde)	249,81	131,18	76,92
	Gedser Straße 8	250,07	131,18	77,11
	Etkar-Andre-Straße 52	249,71	131,18	76,87
	Kopernikusstraße 16a	250,11	131,17	77,03
	Lomonossowstraße 25	249,83	131,17	77,06
	Berringerstraße 33	249,91	131,15	77,18
	Zum Lebensbaum 16	250,15	131,18	77,23
	Feldstraße 54	250,02	131,17	76,94
	Goethestr. 1			70,44
Institut Lernen und Leben e. V.	Ratzeburger Straße 6	249,95	131,00	
	Fischbank 6	233,84	128,12	
	Ottostraße 16	250,74	132,62	
	Korl-Beggerow-Weg 39	249,93	144,36	
	Tessiner Str. 17 / H.-Engel-Weg 11	239,43	125,00	
	Hohe Düne	243,96	140,38	
	E.-Heydemann-Str. 12	249,78	132,42	
	Vicke-Schorler-Ring 94		126,57	82,33
	John-Schehr-Straße 10			67,24
	Vagel-Grip-Weg 10			63,38
	Ratzeburger Str. 9			62,05
	Barnstorfer Weg 21			65,15
	Blücherstraße 42			61,98
	Maxim-Gorki-Straße 12	245,23	125,37	79,96
ASB Kreisverband Rostock e. V.	Bützower Straße 11	194,58	103,26	64,32
	Pablo-Picasso-Straße 36	241,80	124,09	80,61
	Burgwall 32	214,71	113,05	
Rostocker Stadtmission e. V.	Helsinkier Straße 40	239,77	123,00	76,85
	A.-Makarenko-Straße 1	261,09	133,66	84,41
	Kolumbusring 20	267,05	144,17	88,07
	Feldstr. 58	266,78	145,41	
	Im Garten 14	267,12	145,84	
	Lagerstraße 17	254,46	142,68	91,41
AWO Sozialdienst gGmbH	Albert-Schweitzer-Straße 25	266,75	138,66	91,25
	Segelmacherweg 25	239,35	128,33	87,21
	Stadtweide	283,81	164,90	
Soziale Dienst v. Oertzen GmbH	Brahestraße 6a	239,35	125,35	82,27
	A.-J.-Krusenstern-Straße 12	238,38	127,67	84,65
Katholische Kirchengemeinde St. Thomas Morus	Patriotischer Weg 23b	260,17	136,02	
	Thomas-Morus-Straße 4	243,64	133,77	
Krötenwiese gGmbH	Etkar-Andre-Straße 53 / Kuphalstraße 77	232,40	133,23	63,29
Montessori Kinderhaus e. V.	Schliemannstraße 9	215,57	115,10	
Ökohaus e. V.	Hermannstraße 36	239,50	123,57	
	Ernst-Haeckel-Straße 1	237,97		
Katholische Christusgemeinde St. Martin	Mendelejewstraße 18	286,43	150,15	
Bernostiftung	Mendelejewstraße 19			82,20
Waldorfinitiative e. V.	Albert-Einstein-Straße 31	236,84	154,62	
	Feldstraße 48a			77,24
Integral gGmbH	Augustenstraße 24	262,32	140,62	82,18
	Maxim-Gorki-Straße 28	262,06	140,41	81,93
	M.-A.-Nexö-Ring 8	262,11	140,36	82,01

Evangelisch-lutherische Innenstadtgemeinde	Herderstraße 6	235,08	129,54	
EuSiB gAG Werkstattschule „Schritt für Schritt“ gGmbH	Pawlowstraße 16 Erich-Weinert-Straße 40	277,35	172,98	81,25
Sozialer Ring Rostock gGmbH	Hinrichsdorfer Straße 6 Wiesenweg 6	223,83 219,46	120,04 110,31	
Lebenshilfe e. V.	Dierkower Damm 38a	234,11	117,96	
Schulverein Jenaplan-Schule e.V.	Lindenstr. 3a			70,33
„Klaukschieter“ e. V.	Heinrich-Heine-Platz 9a	224,15	128,92	
Kindervilla Cords e. V.	Pressentinstr. 82a Pressentinstr. 82	212,79	108,24	60,05
GGP mbH	Waldemarstraße 33 Humperdinckstraße 12 Kuphalstraße 79 Ernst-Haeckel-Straße 1 Ulmenstraße 44	260,98 265,71 265,45 258,02	140,79 143,76 143,64 137,37	82,80
Begegnungsstätte Schmarl e. V.	Stephan-Jantzen-Ring 32	226,57	115,00	70,69
Förderverein Sprachheilschule	Alter Markt 1			61,33
Rostocker Freizeitzentrum e. V.	Kuphalstraße 77			68,17

Ortsbeiratssitzungen auf einen Blick

Biestow

10. Februar 2010, 19.00 Uhr

Beratungsraum im Stadttamt,
Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage
Änderung der Ortsamtsbe-
reiche
- Berichte der Ausschüsse

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

10. Februar 2010, 19.00 Uhr

Beratungsraum im Bürgerhaus,
Budapester Str. 16

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage
Änderung der Ortsamtsbe-
reiche
- Bauanträge, Sondernutzungen
- Berichte der Ausschüsse

Südstadt

11. Februar 2010, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Stadttamt,
Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- verkehrsgestalterische Pla-
nungen für das B-Plangebiet
„Groter Pohl“
- Beschlussvorlage
Änderung der Ortsamtsbe-
reiche
- Berichte der Ausschüsse

Hansaviertel

16. Februar 2010, 18.00 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer
Straße 24

Tagesordnung:

- Änderung der Ortsamtsbe-
reiche
- Arbeitsstand Verkehrsaus-
schuss

Groß Klein

16. Februar 2010, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Bürgerhaus,
Gerüstbauerring 28

Tagesordnung:

- Auswertung der Veranstaltung
„Groß Klein aus Frauensicht“
vom 14. November
- Anträge
- Beschlussvorlagen
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Hansestadt Rostock für
das Jahr 2009 mit Haushalts-
plan und Anlagen
Änderung der Ortsamtsberei-
che
Einvernehmen der Gemeinde
nach § 36 BauGB für das
Bauvorhaben (Voranfrage)
„Projektentwicklung Standort
GGP“ zum Psychosozialen
Zentrum Nord-West als
Ersatzgebäude für Schiffbau-

erring 20, F.-M.-Scharffen-
berg-Weg“

- 2. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr.
01.GE.83 „Maritimes Gewer-
begebiet Groß Klein“ - Auf-
stellungsbeschluss
- Informationsvorlage

Stadtmitte

17. Februar 2010, 19.00 Uhr

Beratungsraum 1b, Rathaus-
Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage
Änderung der Ortsamtsbe-
reiche
- Bebauungsplan Nr. 11.W.159
„Ehemaliger Friedrich-Franz-
Bahnhof“ - Auslegungsbe-
schluss
- Aufstellungs- und Ausle-

gungsbeschluss zur Satzung
über die Entwicklung Dal-
witzhof südl. Teilbereich

- Beschlussfassung des Ortsbei-
rates zum Bewohnerparken in
der Steintor-Vorstadt
- Sondernutzungen

Gehlsdorf-Nordost

23. Februar 2010, 18.30 Uhr

Werkstatt für behinderte Men-
schen, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Aktuelles
- Beschlussvorlage
2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 15.SO.40 „Güter-
verkehrszentrum M-V am
Standort Rostock“ - Satzungs-
beschluss
- Berichte des Kulturausschus-
ses und des Bauausschusses

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Öffentliche Ausschreibung
Vergabe-Nummer: 10/37/01
(Buchstaben nach § 17 VOL/A - Abschnitt 1)

a. Ausschreibende Stelle:

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt,
Erich-Schlesinger-Straße 24, 18059 Rostock, Tel. 381-
3740; Fax 381-3860

b. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c. Art und Umfang der Leistung/Lieferort/Ausfüh- rungsort:

Art und Umfang der Leistung - Bau und Lieferung von
1 Wechselladerfahrzeug und 1 Abrollbehälter Rüst/Techni-
sche Hilfeleistung

Lieferort: Hansestadt Rostock, Brandschutz- und
Rettungsamt, Erich-Schlesinger-Straße 24, 18059 Rostock

Ausführungsort: Werk des Auftragnehmers

d. Lose:

Los 1 - Bau und Lieferung von 1 Wechselladerfahr-
zeug

Los 2 - Bau und Lieferung von 1 Abrollbehälter
Rüst/Technische Hilfeleistung

e. Ausführungsfrist:

Los 1 - bis 29. Oktober 2010
Los 2 - bis 31. Dezember 2010

f. Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung der Verdingungsunterlagen bei unter a.
genannter Stelle bis 26. Februar 2010

g. Einsichtnahme:

Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen bei unter a.
genannter Stelle nach telefonischer Anmeldung.

h. Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

10,00 EUR - Eine Rückerstattung erfolgt nicht.
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Hansestadt Rostock, Brandschutz-
und Rettungsamt, Erich-Schlesinger-
Straße 24, 18059 Rostock

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank Rostock, DKB
Kontonummer: 100321
Bankleitzahl: 120 30 000
cod. Zahlungsgrd.: 1300 1300 10/37/01

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt bzw.
herausgegeben, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorgelegt wird.

i. Ende der Angebotsfrist: 8. März 2010

k. Sicherheitsleistung:

5 vom 100 der Auftragssumme Vertrags- und Gewährlei-
stungsbürgschaft

l. Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

m. Unterlagen:

aktuelle Unbedenklichkeitserklärung Finanzamt, Nach-
weise Beiträge und Abgaben Berufsgenossenschaft und
Krankenkassen Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001,
Referenzen ähnlicher Leistung der letzten 3 Geschäfts-
jahre und Umsatz, Angaben zur Leistungsfähigkeit
(Personal und Ausrüstung), Eigenerklärung über den
Ausschluss Insolvenz oder Liquidationsverfahren.

n. Ende der Zuschlagsfrist: 14. Mai 2010

o. Hinweis:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes
auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte
Angebote (§ 27, VOL/A).

TicketService (018 02) 381 367

nur 6 Cent pro Gespräch aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk abweichend

oder in Ihrem OZ-Service-Center

Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11 · Wismar, Mecklenburger Straße 28 · Bad Doberan, Mollistr. 8 · Rostock, R.-Wagner-Straße 1a
Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 · Grimmen, Bahnhofsstraße 11 · Stralsund, Apollonienmarkt 16 · Bergen, Markt 25
Greifswald, J.-S.-Bach-Straße 32 · Kurverwaltung Zinnowitz, Neue Strandstraße 30 sowie Media-Markt Rostock-Brinckmansdorf

Auszug aus unserem aktuellen Ticketangebot:

Zoo Jahreskarten* 2010		ab 15,20 € Zoo Rostock
Jahreskarten Vogelpark Marlow* 2010		ab 7,50 € Marlow
Zoo-Tageskarte* 2010		11,50 € Zoo Rostock
Königskarte* 2010		ab 12,00 € Müritzeum, Königsstuhl, Zoo HRO
MV-Schlemmercard* 2010		30,00 € / 20,00 € Rostock, Stralsund/Rügen
Theatervorstellungen 2010		ab 10,50 € Stralsund, Greifswald, Putbus
Heimspiele des FC-Hansa Rostock* 2010		ab 12,00 € DKB-Arena Rostock
div. Sportveranstaltungen 2010		ab 10,00 € bundesweit
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern 2010		ab 10,00 € diverse Spielorte
Tutanchamun bis 18.04.2010		16,00 € Alte Oberpostdirektion Hamburg
INDIA Jan.-März 2010		ab 32,20 € Hamburg-St. Pauli
Die Nacht der Musicals 11.02.10, 20.00 Uhr		ab 34,90 € Stadthalle Rostock
Puhdys Akustik-Tour 12.02.10, 20.00 Uhr		ab 30,00 € Alte Brauerei Stralsund
Choco Club* 12.02.10, 23.00 Uhr		6,50 € M3 Prora
Heinz Rudolf Kunze & Purple Schulz 13.02.10, 20.00 Uhr		ab 35,20 € Moya Rostock
Brauerei-Party* 13./27.02.10, 22.00 Uhr		6,00 € Alte Brauerei Stralsund
Choco Club* 13.02.10, 23.00 Uhr		6,50 € M3 Prora
Das Frühlingsfest der Volksmusik 15.02.10, 19.30 Uhr		ab 35,75 € Stadthalle Rostock
Hansi Hinterseer 17.02.10, 20.00 Uhr		ab 36,00 € Stadthalle Rostock

Bernhard Hoecker* 18./19.02.10, 20.00 Uhr		22,00 € Moya Rostock/Stralsund
Rock the Ballet 19.02.10, 20.00 Uhr		ab 28,40 € Stadthalle Rostock
Best of Irish Dance 19.02.10, 20.00 Uhr		ab 29,90 € Palmerberghalle Schönberg
Caveman 19.-27.02.10, 20.00 Uhr		24,95 € Nikolaikirche Rostock
Hexer-Magic-Show 20.02./13.03./17.04./15.05.10		ab 28,85 € Rostock
14. Int. Blues Festival 20.02.10, 20.00 Uhr		23,70 € Pumpe Rostock
Fips Asmussen* 20.02.10, 20.00 Uhr		ab 23,10 € Kerzenscheune Rostock
Mein Freund Wickie 02.03.10, 16.00 Uhr		ab 20,20 € Stadthalle Rostock
Jean Michel Jarre 04./05.03.10, 20.00 Uhr		ab 45,89 € Hamburg, Berlin
6. Rostocker Koggenzieher 04.-08.03.10, 20.00 Uhr		ab 13,00 € Bühne 602 Rostock
Herr Holm* 06.03.10, 19.30 Uhr		18,70 € Theater Wismar
Die große Ü30-Party 06.03.10, 20.00 Uhr		13,00 € Stadthalle Rostock
Ingo Oschmann* - versch. v. 04.10.09 - 07.03.10, 20.00 Uhr		16,50 € Moya Rostock
Best of Irish Dance 08./09.03.10, 19.30 Uhr		ab 45,00 € Theater Greifswald, Stralsund
Thriller-Live 09.03.10, 20.00 Uhr		ab 38,03 € Stadthalle Rostock
Heinz Rudolf Kunze - Purple Schulz 12.03.10, 20.00 Uhr		ab 35,20 € Stralsund
40. Musikantendeel* 16.03.10, 16.00 Uhr		13,50 € Stadthalle Rostock
Gregorianika 21.03.10, 18.00 Uhr		ab 38,00 € Nikolaikirche Rostock
Rick Kavanian 24.03.10, 20.00 Uhr		21,90 € Moya Rostock

Peter Gabriel 25.03.10, 20.00 Uhr		54,50 € o2 World Berlin
Frühlingsgala* 26.03.10, 19.30 Uhr		ab 29,50 € MZH Grevesmühlen
The Ten Tenors 27.03.10, 20.00 Uhr		ab 29,85 € Stadthalle Rostock
Oldie-Nacht* 27.03.10, 21.00 Uhr		15,00 € MZH Dorf Meckl.burg
Maddin Schneider* 28.03.10, 19.30 Uhr		26,50 € Stadthalle Greifswald
Horst Lichter 28.03.10, 19.00 Uhr		ab 26,55 € Stadthalle Rostock
Lord of the Dance - Abschiedstour 01.04.10, 20.00 Uhr		ab 51,65 € Stadthalle Rostock
Semino Rossi 10.04.10, 20.00 Uhr		ab 37,58 € Stadthalle Rostock
Rüdiger Hoffmann - abgesagt - 15.04.10, 20.00 Uhr		ab 28,70 € Stadthalle Rostock
Chris Thompson Mads Eriksen Band 15.04.10, 20.00 Uhr		ab 23,25 € Rostock
Red Hot Chili Pipers 16.04.10, 21.00 Uhr		30,00 € Moya Rostock
Roland Kaiser - abgesagt - 17.04.10, 20.00 Uhr		35,00 € Stadthalle Rostock
Ingolf Lück 17.04.10, 20.00 Uhr		23,25 € Moya Rostock
Uriah Heep 18.04.10, 20.00 Uhr		37,65 € Moya Rostock
Stefanie Heinzmann 22.04.10, 19.00 Uhr		29,00 € M.A.U.-Club Rostock
Björn Casapietra 23.04.10, 20.00 Uhr		ab 28,81 € Nikolaikirche Rostock
Atze Schröder 24.04.10, 20.00 Uhr		ab 31,50 € Stadthalle Rostock
Bernd Stelter 28.04.10, 20.00 Uhr		ab 28,00 € Stadthalle Rostock
City* 30.04.10, 20.00 Uhr		ab 35,20 € Ozeaneum Stralsund

Jeanette Biedermann 01.05.10, 20.00 Uhr		27,65 € M.A.U. Club Rostock
Ralf Schmitz - Schmitzophren 02.05.10, 20.00 Uhr		ab 24,35 € Stadthalle Rostock
Kurt Krömer 03.05.10, 20.00 Uhr		ab 26,21 € Rostock
Mireille Mathieu 08.05.10, 20.00 Uhr		ab 35,75 € Stadthalle Rostock
Alicia Keys 12.05.10, 20.00 Uhr		ab 56,20 € Hamburg
Reinhard Lakomy* 16.05.10, 16.00 Uhr		ab 11,50 € Theater Wismar
Schiller 24./30.05.210		ab 40,15 € Hamburg/Berlin
AC/DC 25.5./20.06.10, 20.00 Uhr		ab 81,35 € Hannover/Dresden
Kiss 26.05.10, 20.00 Uhr		ab 62,95 € o2 World Berlin
Zoo Klassik Nacht 28.05.10, 19.30 Uhr		31,50 € Zoo Rostock
Prinzessin Lillifee 30.05.10, 15.00 Uhr		ab 19,75 € Stadthalle Rostock
Eric Clapton + Steve Winwood 02.06.10, 20.00 Uhr		ab 56,75 € o2 World Berlin
Gossip 02./07.06.10		ab 34,65 € Berlin/Hamburg
Bushido 04.06.10, 19.00 Uhr		31,15 € Berlin-Spandau
David Garrett 08.06./04.11.10		ab 43,95 € Berlin/Hamburg
Mark Knopfler 18.06.10, 20.00 Uhr		ab 52,90 € o2 World Berlin
Chris Norman & Band 20.06.10, 18.00 Uhr		33,00 € IGA-Park Rostock
PUR 26.06.10, 20.00 Uhr		39,55 € IGA-Parkbühne Rostock
TRANSIT + StahlZeit* 02.07.10, 19.00 Uhr		17,00 € Schmadebeck

Malle in Rostock m. J. Drews, B. Brink 25.07.10, 16.00 Uhr		23,50 € IGA-Parkbühne Rostock
Prebberede Open Air 21.08.10, 20.00 Uhr		28,00 € Schlosspark Prebberede
Reamonn 21./22.08.10		ab 44,70 € Berlin/Hamburg
Carmina Burana 27.08.10, 20.00 Uhr		ab 33,15 € IGA-Parkbühne Rostock
Pyro Games 2010 28.08.10, 18.00 Uhr		ab 12,25 € IGA-Parkbühne Rostock
Chris de Burgh 30.08.10, 20.00 Uhr		ab 30,50 € Schlossgarten Schwerin
Ich + Ich 11.09.10, 20.00 Uhr		ab 37,20 € Ralswiek
Erich von Däniken 26.09.10, 18.00 Uhr		27,55 € Stadthalle Rostock
Helene Fischer 04.10.10, 20.00 Uhr		ab 37,75 € Stadthalle Rostock
Captain Cook und seine singenden Saxophone 21.10.10, 20.00 Uhr		ab 29,00 € Stadthalle Rostock
Westernhagen 21./25.10.10		ab 52,45 € Berlin/Hamburg
A-HA 23.10.10, 20.00 Uhr		ab 59,55 € Stadthalle Rostock
Dieter Nuhr 05.11.10, 20.00 Uhr		ab 26,65 € Stadthalle Rostock
Peter Maffay 09.11.10, 20.00 Uhr		55,00 € Stadthalle Rostock
The Irish Folk Festival 12.11.10, 20.00 Uhr		ab 15,00 € Rostock
Marlene Jäschke 18.11.10, 20.00 Uhr		ab 24,10 € Stadthalle Rostock
Deep Purple 23.11.10, 20.00 Uhr		54,35 € Stadthalle Rostock
Horst Evers - Schwitzen ist... 24.11.10, 20.00 Uhr		24,70 € Moya Rostock
Mario Barth 02.12.10, 20.00 Uhr		29,90 € Color Line Arena Hamburg



Festspiele MV
diverse Orte in MV



Frühlingsfest der Volksmusik
Stadthalle Rostock



Thriller Live
Stadthalle Rostock



INDIA
Hamburg - St. Pauli



Uriah Heep
Moya Rostock

* Vorverkauf bis 3 Tage vor dem Veranstaltungstag und nur in den OZ-Service-Centern.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Für die Veranstaltung ist die OSTSEE-ZEITUNG nur Vermittler.
Für verlorene Eintrittskarten erstattet der jeweilige Veranstalter keinen Ersatz.

EC-Kartenzahlung in allen
OZ-Service-Centern möglich.

= Hier können Sie mit Ihrer
OZ-Abokarte sparen*
*nur so lange das Kontingent reicht

Nutzen Sie auch unseren deutschlandweiten Kartenvorverkauf!

OSTSEE ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Leser werben und Prämie auswählen.

Jetzt einen neuen Abonnenten für die OZ gewinnen und ein Dankeschön erhalten. Sie müssen selbst nicht Abonnent sein, um einen neuen Leser zu werben.



Genuss-Set „Mediterran“

Dieses Set besteht aus einer runden Auflaufform gefüllt mit 0,375 l Toscana-Rotwein, 180 g Basilikumsoße, 500 g Hartweizenpasta „Penne“, 50 g „Cantuccini“ Mandelgebäck. Mit Holzbesteck Gabel & Löffel. Maße: Auflaufform ca. Ø25 cm.

Art.-Nr. 3905772



TIMEX Armbanduhr „SL Series Automatic“, schwarz

Klassische 3-Zeiger-Uhrwerke mit luxuriösen Stilelementen im topaktuellen Design kombiniert. Material: Armband aus hochwertigem krokogepprägten Leder, Gehäuse aus Edelstahl.

Zuzahlung 30,00 Euro

Art.-Nr. 3488764

Bestellen Sie jetzt:

Telefon 01802-381 365 • Fax 0800-0381 366 • E-Mail kundenservice@ostsee-zeitung.de



REVELL Micro Helicopter Lama

Bei diesem realistisch wirkenden Helicopter werden alle wieder zum Kind. Leicht zu fliegendes Einsteigermodell für den Indoor Betrieb. 3-Kanal- Infrarot-Controller mit Trimmfunktionen, Bandselektor und integriertem Ladegerät. Reichweite: ca. 10 m. Maße: ca. 17,5 x 3,5 x 8,5 cm.

Art.-Nr. 3868567



SIEMENS Schnurlos-Telefon „Giga-set C 475 IP“ mit Anrufbeantworter

Farbdisplay, Rufnummernanzeige (CLIP), Gesprächsdaueranzeige, Freisprecheinrichtung, SMS-Funktion, einstellbare Hörerlautstärke, Raumüberwachung, einfacher Wechsel von Internet- zu Festnetzgesprächen möglich. Farbe: piano-schwarz.

Zuzahlung 20,00 Euro

Art.-Nr. 3269787

GRUNDIG Bodenstaubsauger „Bodyguard VCC3650“, 1.800W, schwarzmetallisch

Softstart-Motorschutz, Staubbeutel und Filter mit integriertem Microban®-Hygieneschutz, Mobilität und Bodenschonung durch 3 gummierte Lenkrollen. Zubehör: Fugendüse, Polsterdüse, Möbelbürste. Farbe: Klavierlack-schwarzmetallisch. Leistung: max. 1.800 Watt.

Art.-Nr. 3876268



Garantierte Vorteile für Abonnenten:

Zusätzlich kostenlos online lesen
Lieferung bei jedem Wetter und frei Haus
Nachrichten aus Stadt, Land und der ganzen Welt
Zusätzliche Rabatte mit der kostenlosen Abo-Karte
Größte Tageszeitung der Region

LESER WERBEN LESER

Ich habe den neuen Leser geworben und freue mich auf meine Prämie

Prämiennamen (bitte unbedingt eintragen)

Art.-Nr.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Der Prämienvorschlag kann nicht berücksichtigt werden bei der Werbung von Ehepartnern oder im selben Haushalt lebenden Personen, bei Bestellung eines Geschenk- oder Studentenabos. Lieferfähigkeit, Änderungen in Form, Farbe und technischer Ausstattung vorbehalten. Die Auslieferung der Prämie erfolgt ca. 4 Wochen nach der ersten Rechnungsbegleichung. Bei Nichteinhaltung des Vertrages seitens des neuen Lesers wird die zugestellte Prämie dem Vermittler anteilmäßig in Rechnung gestellt. Bei besonders hochwertigen Prämien ist ein Zuzahlbetrag angezeigt, den Sie bei Erhalt der Prämie per Nachnahme zzgl. der gültigen Nachnahmegebühr entrichten müssen.

Datum, Unterschrift

Ich bin der neue Leser und bestelle die OZ

Lokalzeitung (Lieferung Mo.-Sa.)

ab dem

zum Bezugspreis von monatlich z. Zt. nur 19,95 € (inkl. Zustellgeb. u. MwSt., bei Postvers. zzgl. 5,10 €) für mind. 18 Monate. In den letzten Monaten waren weder ich noch eine andere in meinem Haushalt lebende Person Abonnent der OZ. Mit der telef. Betreuung durch Ihren Leser-Service bin ich einverstanden (ggf. streichen).

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Widerrufsrecht: Ich bin berechtigt, meine Bestellung innerhalb von 2 Wochen ab heute (Poststempel) in schriftl. Form ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
 Anschrift: OSTSEE-ZEITUNG, Vertriebsverkauf, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Datum, Unterschrift

Ich bezahle per Bankeinzug

Bitte buchen Sie die fälligen Abonnementgebühren (bitte ankreuzen)

monatlich

1/4jährlich

1/2jährlich

jährlich

von meinem Konto ab.

Bankleitzahl

Kontonummer

Datum, Unterschrift

Bitte den ausgefüllten Coupon senden an: OSTSEE-ZEITUNG, PSF 101050, 18001 Rostock oder als Fax: 0800-0381366

OSTSEE ZEITUNG
 Weil wir hier zu Hause sind

Weitere 650 Prämien unter: www.ostsee-zeitung.de

BEISTAND in schweren Stunden

Bestattungsunternehmen *Bobsin & Nissen*
 Rosa-Luxemburg-Str. 9
 Tag - Nacht - sonn- u. feiertags
 Warnowallee 30 Tel. 7 68 29 23
Tel. 45 27 66
 www.bobsin-nissen.de

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen **2 00 14 14**
 18057 Rostock · Stempelstraße 8
 www.bestattungen-bodenhaben.de **2 00 14 40**
Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

DISKRET *Bestattung*
 Tag und Nacht
 Petridamm 3b **68 30 55**
 Dethardingstr. 11 **2 00 77 50**
 Osloer Str. 23/24 **7 68 04 53**
 Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattungshaus
Holger Wilken
 Reutershagen, Tschaikowskistr. 1
 Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48
 TEZ Toitenwinkel, S.-Allende-Str. 46
 KTV, Wismarsche Str. 47
 www.bestattungen-wilken.de
Tag & Nacht Tel. 80 99 472

BESTATTUNGEN Klaus Haker
 18057 Rostock, Dethardingstr. 98
 ☎ 03 81/2 00 61 19
 18195 Tessin, Lindenstr. 6
 ☎ 03 82 05/1 32 83
 18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18
 ☎ 03 81/7 68 57 05
 18184 Broderstorf, Poststr. 11
 ☎ 03 82 04/1 52 74
 www.bestattungen-klaushaker.de

Ich komme zu Ihnen nach Hause **SCHULZ & SOHN** 377 09 31
 Neubramowstraße 3
 Hinrichsdorfer Str. 7 c

Bestattungshaus Warnemünde
 Heinrich-Heine-Straße 15
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Hier wird Ihnen geholfen

Branchen-Navigator

Küchen
Das Kücheneck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 03 81/7 61 12 49

Heizung/Sanitär
Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergsstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Stephan & Scheffler GmbH
 Sanitär- und Heizungstechnik
 Tel. 03 81/8 00 51 94

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Glaser
SPECHT
 Glas- und Metalbau
 Sämtliche Glaserarbeiten ☎ 80 18 50
 Glas-Notdienst ☎ 01 71/2 30 91 84

Parkettservice
Parkettservice E. Koch & Söhne
 Fachfirma für Parkett
 H.-Tessenow-Str. 35, 18146 HRO,
 Tel./Fax 03 81-69 73 95, Funktel. 01 63-385 53 71

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung, Fliesen- u. Natursteinarbeiten
 Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbildung
BRUHN-Berufsbekleidung
 ROSTOCK
 Tel. 03 81/8 00 89 01

Balkonverglasung
SPECHT
 Glas- und Metalbau
 Hawermannweg 18 · Rostock
 ☎ 80 18 50 · www.specht-gmbh.de

Auto

meyer
 Französische Automobile
 Rostock-Elmenhorst
 tägl. 24h-Hotline **0381 778340**
 www.franzosen-meyer.de



Dienstleistungen

FSN **KÄRCHER**
 Ferdinand Schultz Nachfolger®
 makes a difference
Ferdinand Schultz Nachfolger®
 Fördertechnik GmbH
 KÄRCHERCENTER
 Hotline 01805.554633
 www.fsn-foerdertechnik.de

Ihr Testament hilft!
Fordern Sie unsere Broschüre an!
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
 Mut für Menschen.
 www.uno-fluechtlingshilfe.de

Strom und Erdgas aus einer Hand

E.ON edis Vertrieb GmbH, Kundencentrum Rostock
 Lange Straße 34, 18055 Rostock, T 03 81-3 82-23 45
 Öffnungszeiten: Mo - Fr, 9 - 18 Uhr
 www.eon-edis-vertrieb.com



DMSG
 DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT

Multiple Sklerose?
Wir lassen Sie nicht alleine! Aufklären, beraten, helfen.

018 05/77 70 07

Mit freundlicher Unterstützung:

